OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701480/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 25. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M P, vertreten durch W E T Anwälte GmbH, R, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 21. Oktober 2021, GZ: BHRI/921120027705/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 21.10.2021, GZ: BHRI/921120027705/21, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950 iVm § 13 Abs. 1, 2 und 3 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 105/2021, eine Geldstrafe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 21 Stunden verhängt und Folgendes vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 13.03.2021, 10:28 Uhr
Ort: R, Höhe Objekt V
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort an einer Veranstaltung im Sinne von § 13 Abs 2 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung teilgenommen, obwohl Veranstaltungen gemäß § 13 Abs 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu diesem Zeitpunkt untersagt waren.
Diese Veranstaltung ist auch nicht unter eine der in § 13 Abs. 3 bis Abs. 6 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung angeführten Ausnahmen gefallen.
Es wurde festgestellt, dass Sie sich am 13.03.2020 im Zeitraum von 09:53 Uhr bis 11:00 Uhr mit insgesamt etwa 50 Personen aus verschiedenen Haushalten im und beim ‚A S', V, R aufgehalten haben, um als Zuschauer bei einem Fußballtraining anwesend zu sein."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das angefochtene Straferkenntnis bereits im Spruch widersprüchlich sei, da einerseits vorgeworfen werde am V am 13.3.2021 um 10:30 Uhr an einer Veranstaltung teilgenommen zu haben, andererseits aber im Zeitraum von 9:53 Uhr bis 11:00 Uhr im und beim alten Stadion V in R sich aufgehalten zu haben. Dies könne nicht gleichzeitig stattfinden. Auch habe am V um 10:30 Uhr keine Veranstaltung stattgefunden, insbesondere habe kein Fußballtraining stattgefunden. Weiters habe keine Veranstaltung stattgefunden, weil das Wesen der Veranstaltung sei, dass Teilnehmer von einer dritten Person unterhalten werden oder selbst Akteure zur Unterhaltung Dritter sind. Der Fußballverein habe keine Veranstaltung abgehalten, sondern hätten Profisportler trainiert. Auch seien zu diesem Zeitpunkt ausschließlich „Veranstaltungen" und nicht „Zusammenkünfte" untersagt gewesen. Auch sei eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz vorgelegen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und mitgeteilt, dass keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass
1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2) die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, das heißt, in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung.

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der

Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes nicht aus (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Seite 937 ff).

In seinem jüngsten Erkenntnis vom 22. März 2022, Ra 2021/10/0075-10, bekräftigt der Verwaltungsgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung und führt aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sich eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift zu beziehen hat (mwN.). Eine Auswechslung der Tatzeit durch das Verwaltungsgericht ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Verwaltungsgericht ist aber nach ständiger Rechtsprechung berechtigt, eine im Straferkenntnis unrichtig wiedergegebene Tatzeit zu berichtigen bzw. einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz auf der Grundlage der unbedenklichen Sachverhaltsannahme der Behörde erster Instanz näher zu umschreiben. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (mwN.). Wie der Revisionswerber unter Hinweis auf VwGH 97/09/0081 zutreffend aufgezeigt hat, ist die Verfolgungshandlung einer berichtigenden Auslegung – mag auch bei der Angabe der Tatzeit ein Schreibfehler unterlaufen sein – nicht zugänglich. Die Rechtmäßigkeit der im angefochtenen Erkenntnis vorgenommenen Neufestsetzung der Tatzeit hängt demnach davon ab, ob von der Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist eine taugliche Verfolgungshandlung – hier insbesondere mit Blick auf die Tatzeit – gesetzt wurde; falls nicht, wäre Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs. 1 VStG eingetreten.

5.2. Im Hinblick auf diese Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haftet dem Straferkenntnis schon insofern ein Mangel an, dass im Spruch zitiert wurde, dass „festgestellt [wurde], dass Sie sich am 13.03.2020 im Zeitraum von 09:53 Uhr bis ca. 11:00 Uhr mit insgesamt ….. aufgehalten haben“. Dieser Tatzeitpunkt wird sowohl in der Strafverfügung als erster Verfolgungshandlung als auch im nunmehrigen Straferkenntnis genannt. Eine Berichtigung ist nach dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aber außerhalb der – bereits abgelaufenen - einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist nicht mehr möglich. Es ist daher Verfolgungsverjährung gemäß § 31 Abs. 1 VStG eingetreten.

5.3. Darüber hinaus ist aber auch festzuhalten, dass – wie auch in der Beschwerde richtig angeführt wird – der Spruch in sich widersprüchlich ist, da einerseits als Tatzeit einleitend 13.03.2021, 10:28 Uhr und Tatort V in R angeführt wird,

andererseits aber auch der 13.03.2020 von 09:53 bis 11:00 Uhr und der Tatort V in R. Eine gleichzeitige Anwesenheit ist aber nicht möglich. Vielmehr ist auch auszuführen, dass sich auf V kein Stadion befindet, und daher auch kein Fußballtraining stattgefunden hat, sondern allenfalls von einer Versammlung auszugehen ist und somit eine Veranstaltung vorliegen würde, die gemäß § 13 Abs. 3 Z. 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 76/2021, von der Untersagung ausgenommen ist. Auch diesfalls wäre aufgrund der Ausnahme eine Strafbarkeit nicht gegeben.

Schließlich ist auch der Tatvorwurf hinsichtlich des Tatverhaltens ungenau, da ein Aufenthalt „im und beim ‚A S'" vorgeworfen wird, wobei aber der Aufenthalt als Zuschauer allein noch keine Teilnahme an einer Veranstaltung ist, insbesondere wenn sich die Person außerhalb des Stadions (arg. „beim") befindet.
Im Übrigen wurde der Beschwerdeführer nicht im Stadion (V) wahrgenommen, sondern laut Anzeige nur der Aufenthalt im Stadion vermutet.

5.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Im Grunde der obigen Ausführungen war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

5.5. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt